Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1709
22. 01. 88

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 18. Januar 1988 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragesteller

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

1. Abgeordneter **Kolb** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung die Aussage von Amnesty International in „Wer der Folter erlag . . . ", daß in 129 Staaten dieser Welt gefoltert wird, bestätigen, und ist die Bundesregierung bereit, auch gegen die übrigen Länder ähnlich vorzugehen, wie dies zur Zeit mit Chile und Südafrika geschieht?

Antwort der Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer vom 19. Januar 1988

Wie Sie wissen, nimmt die Bundesregierung die Frage der Wahrung der Menschenrechte überall in der Welt sehr ernst. Dies schließt selbstverständlich ein, daß sie sich mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln für die Opfer von Folterungen einsetzt und gleichzeitig aktiv alle Bemühungen der Staatengemeinschaft unterstüzt, dieser Geißel der Menschheit weltweit Herr zu werden. Die Bundesregierung hat Grund zu der Annahme, daß in zahlreichen Staaten auch heute noch gefoltert wird. Chile – mit dem sich Plenum und zuständige Ausschüsse des Deutschen Bundestages befaßt haben – ist leider kein Einzelfall. Die Erkenntnisse der Bundesregierung reichen aber nicht aus, Ihre Frage dahin gehend zu bestätigen, daß in 129 Staaten dieser Welt gefoltert wird, wie Amnesty International auf Grund seiner Informationen dies glaubt belegen zu können. Das Problem beginnt schon damit, daß es weder in den internationalen Abkommen klare Definitionen der Folter noch in der völkerrechtlichen Literatur Einigkeit über den Begriff der Folter gibt.

Wir lehnen Folter mit Entschiedenheit ab. Deshalb hat die Bundesrepublik Deutschland am 13. Oktober 1986 die VN-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung gezeichnet. Das Ratifizierungsverfahren hat leider noch nicht eingeleitet werden können, weil im Benehmen mit den Ländern die noch offenen Fragen der verwaltungsmäßigen Durchführung des Übereinkommens noch erörtert und der Referentenentwurf des Zustimmungsgesetzes sowie der Denkschrift noch vorbereitet werden müssen.

Zum zweiten Teil Ihrer Frage ist zu sagen, daß alle Menschenrechtspolitik ein doppeltes Ziel verfolgt: Den Opfern von Menschenrechtsverletzungen zu helfen und neuen Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen. Im Interesse dieses Ziels müssen gelegentlich auch politische Irritationen im bilateralen Verhältnis zu einem bestimmten Staat in Kauf genommen werden. Derartige Erfahrungen hat die Bundesregierung nicht nur in den bekannten Fällen Südafrika oder Chile gemacht.

Im Interesse des Ziels liegt es aber auch, je nach Sachlage differenziert vorzugehen. Eine undifferenzierte Politik würde – neben außenpolitischen Risiken – uns möglicherweise gerade der praktischen Einwirkungsmöglichkeiten bei Menschenrechtsverletzungen berauben, deren wir zur Lösung eines Falles bedürfen. Wir müssen zu einer nuancierten Nutzung der Palette politischer Möglichkeiten in der Lage sein. Hierin liegt ein entscheidender Unterschied zwischen der MR-Politik einer Regierung und den Aktivitäten der von Ihnen angeführten Menschenrechtsorganisation. Den jeweils am besten geeigneten Weg zu begehen liegt zuallererst im Interesse der Betroffenen. Dies sehen die Regierungen unserer westlichen Partner, mit denen wir in Menschenrechtsfragen an einem Strang ziehen, in gleicher Weise.

Deshalb wird jeder einzelne Fall für sich geprüft. Die Bundesregierung muß danach entscheiden, welches politische Handeln aus ihrer Gesamtschau am ehesten Erfolg verspricht.

2. Abgeordneter **Fuchtel** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung die äußerst restriktive Handhabung bei der Erteilung von Arbeits- und Aufenthaltserlaubnissen von Bundesbürgern für Spanien bekannt, und wie beurteilt sie dies im Blick auf die EG-Mitgliedschaft Spaniens?

Antwort des Staatsministers Schäfer vom 18. Januar 1988

Bei der Beurteilung der spanischen Verwaltungspraxis bei der Erteilung von Aufenthalts- und Arbeitserlaubnissen für Bundesbürger ist davon auszugehen, daß Spanien sich bis Anfang 1993 eine Übergangsfrist ausbedungen hat, in der einstweilen nur Angehörigen selbständiger Berufe volle Niederlassungsfreiheit gewährt wird.

3. Abgeordneter **Fuchtel** (CDU/CSU)

Wie ist die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für Spanier geregelt, die in der Bundesrepublik Deutschland arbeiten wollen, und was unternimmt sie, um die Möglichkeiten von Bundesbürgern zum Erhalt einer Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis in Spanien zu verbessern?

Antwort des Staatsministers Schäfer vom 18. Januar 1988

Nach dem am 1. Januar 1986 erfolgten Beitritt Spaniens zur EG wird die Arbeitnehmerfreizügigkeit mit Spanien nach Artikel 48 des EWG-Vertrages erst nach einer siebenjährigen Übergangszeit, d. h. ab 1. Januar 1993 hergestellt (Artikel 55, 56 des Beitrittsvertrages). Bis dahin ist für Spanier, die erstmalig eine unselbständige Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland aufnehmen wollen, wie für Nicht-EG-Staatsangehörige das allgemeine Ausländerrecht maßgebend, d. h. sie erhalten die erforderliche Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks nur mit Zustimmung der im Bundesgebiet zuständigen Ausländerbehörde, wenn ihnen für die beabsichtigte Arbeitnehmertätigkeit eine Arbeitserlaubnis in Aussicht gestellt wird.

Somit besteht für die genannte Übergangszeit in bezug auf spanische Arbeitnehmerinteressenten grundsätzlich der Anwerbestopp fort, wobei eine etwas großzügige Handhabung durch die hierfür zuständigen Ausländer- und Arbeitsbehörden im Rahmen der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen ist.

Bei dieser Rechtslage kann von Spanien auch unter dem Gesichtspunkt der Gegenseitigkeit keine bevorzugte Behandlung von Bundesbürgern verlangt werden, die in Spanien eine Arbeitnehmertätigkeit aufnehmen wollen.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

4. Abgeordneter **Häfner** (DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß am 14. November 1987 ein Seminar von Allgäuer Initiativen wie „Eltern gegen Atomkraft Grönenbach" und „Frauen und Mütter gegen atomare Bedrohung Memmingen" im Rechtberghaus bei Grönenbach von der Kriminalpolizei Memmingen überwacht wurde und in diesem Zusammenhang die Kennzeichen sämtlicher

dort abgestellter Fahrzeuge von Seminarteilnehmern wie von völlig unbeteiligten Spaziergängern erfaßt und, wie wir bis zum Vorliegen einer definitiven anderen Aussage vermuten müssen, gespeichert wurden, und welche Rückwirkungen auf die Inanspruchnahme und Geltung des Grundrechtes auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit erwartet die Bundesregierung hiervon?

5. Abgeordneter **Häfner** (DIE GRÜNEN)

Genügt es auch nach Auffassung der Bundesregierung, daß eine Initiative sich kritisch mit der zivilen und militärischen Nutzung der Atomenergie auseinandersetzt, um deren Veranstaltungen einer polizeilichen Kontrolle zu unterwerfen, und hält die Bundesregierung dies für einen Einzelfall oder gab es weitere vergleichbare Überwachungsmaßnahmen im Bundesgebiet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 14. Januar 1988

Es handelt sich um einen Vorgang im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Freistaates Bayern, zu dem die Bundesregierung nicht Stellung nehmen kann.

In gleicher Sache liegt dem Petitionsausschuß des Bayerischen Landtags eine Beschwerde vor, zu der das Bayerische Staatsministerium des Innern voraussichtlich bis zum Ende dieses Monats Stellung nehmen wird.

6. Abgeordnete **Frau Dr. Vollmer** (DIE GRÜNEN)

Ist die Information zutreffend, wonach das Bundesministerium des Innern – u. a. in seinem Referat „Geistig-politische Auseinandersetzung mit Terrorismus und Extremismus" – eine Vernichtung von Akten und Materialien plant oder dies sogar schon in Angriff genommen hat, die seinerzeit in Zusammenhang mit Ermittlungen über die „Rote Armee Fraktion" (R. A. F.) durch Befragungen von Angehörigen, Bekannten etc. erstellt worden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 20. Januar 1988

Die Information trifft nicht zu.

7. Abgeordnete **Frau Dr. Vollmer** (DIE GRÜNEN)

Um welche Materialien handelt es sich, und können diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 20. Januar 1988

Die Frage spricht wahrscheinlich Materialien an, die Grundlage des vom Bundesministerium des Innern im Jahre 1978 begonnenen Forschungsprojekts zur systematischen Aufarbeitung der Entstehungsbedingungen von Terrorismus waren. Die Ergebnisse wurden von 1981 bis 1984 bereits veröffentlicht („Analysen zum Terrorismus").

Die Freigabe von Schriftgut der Bundesministerien für wissenschaftliche Zwecke richtet sich im übrigen nach § 80 der Gemeinsamen Geschäftordnung der Bundesministerien – Allgemeiner Teil (GGO I).

8. Abgeordnete **Frau Dr. Vollmer** (DIE GRÜNEN)

Welche Initiativen ergreift die Bundesregierung, um sicherzustellen, daß dieses dokumentarische Material von einer solchen politischen Relevanz nicht vernichtet wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 20. Januar 1988

Da eine Aktenvernichtung nicht geplant ist, bedarf es keiner Initiative, um eine solche zu vermeiden.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

9. Abgeordneter **Dr. Czaja** (CDU/CSU)

Ergibt sich nach Auffassung der Bundesregierung aus dem für sie und alle Verfassungsorgane verbindlichen Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom Jahre 1975 zur Problematik von § 218 StGB, daß die sogenannte soziale Indikation nach § 218 a StGB unter bestimmten Voraussetzungen zwar nicht strafbar ist, aber keinen Rechtfertigungsgrund darstellt und daher rechtswidrig bleibt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kinkel vom 21. Januar 1988

Nach Auffassung der Bundesregierung steht das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1975 zur Fristenlösung der Bewertung der Notlagenindikation im Sinne des § 218 a Abs. 2 Nr. 2 StGB als Rechtfertigungsgrund nicht entgegen.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil selbst davon ausging, daß es sich bei allen von ihm anerkannten Ausnahmen von der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs um Rechtfertigungsgründe im Sinne der strafrechtlichen Dogmatik handelt. Jedenfalls kann dem Urteil nicht die Aussage entnommen werden, daß die Verfassung dem Gesetzgeber verbiete, die Indikationen als Rechtfertigungsgründe auszugestalten.

Die Entscheidung des Gesetzgebers des Fünfzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 18. Mai 1976, sämtliche in § 218a StGB genannten Indikationen als Rechtfertigungsgründe auszugestalten, steht daher mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes in Einklang.

10. Abgeordneter **Paintner** (FDP)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß der 56. Deutsche Juristentag Berlin 1986 den zuständigen Gesetzgeber aufgefordert hat, für die neuartigen Waldschäden auf der Grundlage eines geeigneten Finanzierungs- und Ausgleichsmodells binnen angemessener Frist eine Entschädigungsregelung zu verabschieden, und welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung hieraus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn vom 20. Januar 1988

Der Bundesregierung ist bekannt, daß der 56. Deutsche Juristentag Berlin 1986 mit 47 gegen 33 Stimmen bei 13 Enthaltungen beschlossen hat, den zuständigen Gesetzgeber aufzufordern, „für die neuartigen Waldschäden auf der Grundlage eines geeigneten Finanzierungs- und Ausgleichsmodells binnen angemessener Frist eine Entschädigungsregelung zu verabschieden".

Das allseits erkannte Problem der Umweltschädigungen, zu der auch die neuartigen Waldschäden gehören, hat – unabhängig von dieser Aufforderung des Deutschen Juristentages – dazu geführt, daß durch die Bundesregierung eine Prüfung veranlaßt wurde, ob und inwieweit das geltende Umwelthaftungsrecht verbessert werden soll. Dabei soll insbesondere auch bewertet werden, ob das herkömmliche Haftungsrecht geeignet ist, einen Schadensausgleich auch in den Fällen der sogenannten Summations- und Distanzschäden herbeizuführen und ob und gegebenenfalls welche Alternativen, wie z. B. Fondslösungen, vorzuschlagen sind.

Die in Angriff genommene Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Ohne insoweit vorzugreifen, ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die sogenannten Summations- und Distanzschäden, und dazu gehören unter anderem die neuartigen Waldschäden, sich einer Regulierung mit den Mitteln des klassischen Haftungsrechts entziehen; dies gilt jedenfalls dann, wenn ein Verursacher nicht identifizierbar ist. Hier wird zu überlegen sein, ob eventuell jenseits des klassischen Haftungsrechts Neues geschaffen werden muß, soweit solche Schäden auf Grund der Schwere der Beeinträchtigung als besonderes Opfer zu betrachten sind und wohl deshalb nicht auf Dauer entschädigungslos gelassen werden können.

11. Abgeordneter **Paintner** (FDP)

Ist der Bundesregierung das jüngste Urteil des Bundesgerichtshofes in Sachen Stadt Augsburg und Killgus (Förderung nach Entschädigung neuartiger Waldschäden) bekannt, und ist ihr in diesem Zusammenhang die Tatsache bewußt, daß die Entschädigung der klageführenden Waldbesitzer in dem erwähnten Urteil am Fehlen einer gesetzlichen Entschädigungsregelung scheiterte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn vom 20. Januar 1988

Der Bundesregierung ist das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. Dezember 1987 – III ZR 220/86 – bekannt. Nach dieser Entscheidung haftet die öffentliche Hand nach geltendem Recht nicht für die neuartigen (emittentenfernen) Waldschäden. Der Bundesgerichtshof hat dazu festgestellt, daß insoweit Ansprüche gegen die konkret beklagte Partei am Fehlen einer gesetzlichen Entschädigungsregelung scheitern müssen.

12. Abgeordneter **Paintner** (FDP)

Ist sie außerdem bereit, die Gesetzeslücke zu schließen, so daß künftig eine adäquate Entschädigung der Waldbesitzer für die unverschuldet erlittenen Schäden möglich ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn vom 20. Januar 1988

Derzeit wird, wie bereits zu Ihrer Frage im Zusammenhang mit einem Beschluß des 56. Deutschen Juristentages Berlin 1986 ausgeführt, dieser

Bereich überprüft. In Übereinstimmung mit dem Bundesgerichtshof prüft die Bundesregierung das Ob und Wie verschiedener, nicht unerheblich voneinander abweichender Lösungen einer Schließung der Rechtsschutzlücke. Die Bundesregierung geht davon aus, daß das Ergebnis der Prüfung in absehbarer Zeit vorgelegt werden kann.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

13. Abgeordnete **Frau Dr. Segall** (FDP)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß in den Niederlanden seit 1985 ein Versicherungsmodell besteht, das Umweltschäden, die beim Normalbetrieb von Industrieanlagen entstehen, abdeckt, und wenn ja, läßt sich nach Ansicht der Bundesregierung dieses Modell auf deutsche Verhältnisse übertragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn vom 20. Januar 1988

Der Bundesregierung ist bekannt, daß in den Niederlanden seit 1985 über den Versicherungspool MAS Risiken versicherungsmäßig abgedeckt werden können, die sich aus dem Normalbetrieb einer Anlage ergeben. Dem Pool gehören zur Zeit etwa 60 Mitglieder an. Nach der dem Pool zugrundeliegenden Vereinbarung sind alle Mitglieder verpflichtet, eine Versicherungsdeckung, die außer einem Störfall auch Schäden aus Normalbetrieb abdeckt, in den Pool einzubringen. Soweit ein Anlageninhaber nur den Störfall im Rahmen seiner Betriebshaftpflicht versichert, wird diese Deckung außerhalb des Pools im Rahmen der traditionellen Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt. Der Pool nimmt vor der Übernahme des Risikos durch eine technische Kommission eine sehr gründliche Überprüfung des zur Deckung angebotenen Risikos, insbesondere auch im Hinblick auf Altlasten, vor. Diese Risikoüberprüfung hat bisher dazu geführt, daß ein ungewöhnlich hoher Prozentsatz der Anträge auf Übernahme der Deckung abgelehnt worden ist.

Die von MAS angebotene Deckung erfaßt Schäden aus erlaubten Emissionen, schließt aber Summationsschäden aus. Ferner werden keine Schäden erstattet, die sich aus vorsätzlichen Verstößen gegen behördliche Vorschriften ergeben. Die Deckungssumme ist beschränkt auf 5 Millionen Gulden pro Jahr. Gedeckt werden nur Schäden, wenn Anspruchserhebung und Anspruchsentstehung in einem Versicherungsjahr liegen.

Bisher sind von MAS nur verhältnismäßig wenig Deckungszusagen gemacht worden.

Grundsätzlich dürften in den Niederlanden und in der Bundesrepublik Deutschland vergleichbare Verhältnisse im Hinblick auf industrielle Risiken und deren Versicherbarkeit bestehen. Es dürften daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Entwicklung eines entsprechenden Versicherungsmodells auch in der Bundesrepublik Deutschland bestehen.

14. Abgeordnete **Frau Dr. Segall** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Erklärung der Versicherer, daß es ihnen nicht möglich sei, eine Versicherung für Schäden, die beim Normalbetrieb von Industrieanlagen entstehen, anzubieten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn vom 20. Januar 1988

Die Grenzen des holländischen Versicherungsmodells zeigen deutlich die Problematik einer Versicherung von Schäden aus Normalbetrieb. Der Ausschluß von Summationsschäden, die zeitliche Beschränkung der Versicherungsdeckung sowie die geringe Versicherungssumme sind ein Zeichen für die deutliche Zurückhaltung auch der holländischen Versicherer bei der Übernahme der Deckung von Schäden aus Normalbetrieb. Dies wird zusätzlich gestützt durch die Tatsache, daß ein großer Prozentsatz der angetragenen Risiken nicht übernommen wird. Dem Bedürfnis der niederländischen Industrie nach einem umfassenderen Versicherungsschutz ist hiermit offensichtlich nicht hinreichend Rechnung getragen. Die niederländischen Versicherer scheinen, ähnlich wie die deutschen Versicherer, Risiken aus Normalbetrieb gegenüber außerordentlich zurückhaltend zu sein. Dennoch zeigt das holländische Versicherungsmodell tendenziell die Richtung auf, in der eine Ausweitung der Versicherungsdeckung möglich sein könnte. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn auch die deutschen Versicherer sich zu einer Ausweitung des derzeit angebotenen Versicherungsschutzes bereitfinden würden.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

15. Abgeordneter **Dr. Struck** (SPD)

Ist es die Auffassung des Bundesministers der Finanzen, daß bei der deutschen Präsidentschaft in der EG zwar „auch auf die Finanzen geachtet werden muß", daß „wir aber nicht kleinlich herangehen dürfen", wie es die Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer verlangt hat („Kölner Stadtanzeiger" vom 3. Dezember 1987)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 15. Januar 1988

Aus der vollständigen, von Ihnen nur teilweise zitierten, Antwort der Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer in dem Interview mit dem „Kölner Stadtanzeiger" ergibt sich eine innerhalb der Bundesregierung abgestimmte Grundposition.

16. Abgeordneter **Dr. Struck** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, aus welchen wesentlichen Elementen, insbesondere aus welchen Steuersatzerhöhungen, die neueste Erhöhung bei Unternehmenssteuern um 9 Milliarden Dollar in den USA zur Teilfinanzierung des Haushaltsdefizits besteht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 15. Januar 1988

Nach hier vorliegenden Informationen liegen die Schwerpunkte des „1987 tax act" als Teil des „omnibus budget reconciliation act of 1987" in folgenden Bereichen (geschätztes Mehraufkommen für 1988 in Klammern):

1. Hauptsächlich – aber nicht ausschließlich – betroffen ist der Unternehmensbereich mit einer Vielzahl von Einzelbestimmungen:

- Bilanzierungsvorschriften, zum Beispiel betreffend die Wahl des Steuerjahres, die Bilanzierung langfristiger Verträge und von Teilzahlungsgeschäften, Rückstellungen für Urlaubsgeld (2,8 Milliarden Dollar)
- Gewinne aus der Aufgabe neu erworbener Tochtergesellschaften bleiben nicht im bisher gestaltbaren Umfang steuerfrei, bestimmte Steuervorteile bei Umwandlungen werden gestrichen oder rückgängig gemacht (155 Millionen Dollar)
- Verschärfung des Vorauszahlungsverfahrens bei der Körperschaftsteuer (806 Millionen Dollar)
- Begrenzung der teilweisen Steuerfreiheit für konzerninterne Dividenden (219 Millionen Dollar)

2. Natürliche Personen sind vor allem betroffen durch:
   - Eingeschränkte Abzugsfähigkeit von Zinsen auf hypothekarisch gesicherte Darlehen (8 Millionen Dollar)
   - Verlängerung der 3prozentigen Verbrauchsteuer auf Telefondienste um drei Jahre (1,3 Milliarden Dollar)
   - Beibehaltung der beiden Spitzensteuersätze bei der Erbschaftsteuer von 55 v. H. auf 53 v. H. für weitere fünf Jahre, die ansonsten zum 1. Januar 1988 auf 50 v. H. abgesenkt worden wären (21 Millionen Dollar)

3. Weitere Einzeländerungen von Gewicht betreffen:
   - Erweiterung der Bemessungsgrundlage bei der Erbschaftsteuer (1,2 Milliarden Dollar)
   - Zuführungen zu Pensionsfonds (0,7 Milliarden Dollar)
   - Erhöhung bestimmter Sozialabgaben (1,2 Milliarden Dollar)

17. Abgeordneter **Daubertshäuser** (SPD)

Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Steuereinnahmen der Länder aus der Kraftfahrzeug-Steuer per saldo entwickelt
- durch die Kraftfahrzeug-Steuersenkung für schadstoffarme Fahrzeuge (Katalysatorfahrzeuge, Dieselfahrzeuge etc.),
- durch die Kraftfahrzeug-Steuererhöhung für die nicht begünstigten Fahrzeuge?

18. Abgeordneter **Daubertshäuser** (SPD)

Sind die gegebenenfalls entstandenen Mehreinnahmen bei den Ländern wie angekündigt verwendet worden für den Umweltschutz, insbesondere im Straßenverkehr?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 19. Januar 1988

Bei der Kraftfahrzeugsteuer lassen sich Mehr- und Mindereinnahmen nur schätzen, da geeignete Zeitreihen für die Bemessungsgrundlage nicht vorliegen. Für 1986 dürften sich vor allem aus einmaligen zahlungstechnischen Gründen Mehreinnahmen von rund $1^1/_2$ Milliarden DM und für 1987 von rund $^1/_4$ Milliarde DM ergeben haben. Ab 1988 werden Mindereinnahmen erwartet.

Die Länder haben zugestimmt, Mehreinnahmen vor allem zum Ausgleich für Steuerausfälle zu verwenden, die durch die Gewährung der steuerlichen Vergünstigungen für die freiwillige Einführung des schadstoffarmen Personenkraftwagens verursacht werden. Allerdings unterliegt die Verwendung von Steuern keiner festen Zweckbindung. Der Bundesregierung ist über die Verwendung der Mehreinnahmen durch die Länder nichts Näheres bekannt.

19. Abgeordneter
Gansel
(SPD)

Besteht die Absicht, mit der Einführung der Quellensteuer auf Zinserträge für Kapitalanlagen, die gemäß § 5 Abs. 1 KStG festgelegte Steuerfreiheit für Pensionskassen dadurch zu unterlaufen, daß sie als Träger und Rechtsperson einer in Solidargemeinschaft gebildeten Versorgungsform auf die Erträge von Kapitalanlagen mit 10 v. H. Quellensteuer belastet werden, und dadurch schlechtergestellt zu werden als Lebensversicherungsunternehmen, die eine Anrechnungsmöglichkeit auf die eigene Steuerschuld haben, und daß von Pensionskassen ausgeschüttete Überschüsse aus überrechnungsmäßigen Zins- und aus Risikogewinnen ebenfalls mit einer Quellensteuer in Form einer Abgeltungssteuer belastet werden, so daß sich die Leistungen der Pensionskassen an ihre Versicherten um rund 25 v. H. vermindern werden, obgleich die Leistungsempfänger die erhaltenen Zahlungen mit dem Ertragswert gemäß § 22 EStG versteuern müssen und damit deren Vorsorge zu vier verschiedenen Zeitpunkten mit Steuern belastet werden und sie schlechtergestellt sind als bei einem Lebensversicherungsvertrag oder einer anderen Altersversorgungsform?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 19. Januar 1988

Pensionskassen, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 Körperschaftsteuergesetz (KStG) erfüllen, sind zwar von der Körperschaftsteuer befreit. Die Steuerbefreiung erstreckt sich aber nicht auf alle Einkünfte. Ausgenommen sind – ebenso wie bei anderen steuerbefreiten Körperschaften – inländische Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 KStG). Im Zuge der für 1990 geplanten Steuerreform soll der Kreis dieser Einkünfte auf bestimmte Zinserträge ausgedehnt werden. Die Steuerpflicht ist durch die einbehaltene Kapitalertragsteuer abgegolten (§ 50 Abs. 1 Nr. 1 KStG).

Da steuerbefreite Pensionskassen nicht zur Körperschaftsteuer veranlagt werden, kann bei ihnen – anders als bei steuerpflichtigen Lebensversicherungsunternehmen – die einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht auf die eigene Körperschaftsteuer angerechnet werden. Dieses Ergebnis ist die systematische Folge der Steuerbefreiung.

Im übrigen mache ich darauf aufmerksam, daß Überschüsse aus den sogenannten Sterblichkeitsgewinnen nur insoweit der neuen Kapitalertragsteuer unterworfen werden, als durch die Anlage der überhobenen Beiträge Zinsen erzielt werden. Soweit überhobener Risikobeitrag an die Versicherungsnehmer ausgezahlt wird, handelt es sich um eine Kapitalrückzahlung, die der einkommensteuerlich unbeachtlichen Vermögensebene angehört.

Durch die Besteuerung der Rente bei dem Versorgungsempfänger werden Leistungen einer Pensionskasse steuerlich nicht ungünstiger behandelt als vergleichbare Leistungen eines steuerpflichtigen Lebensversicherungsunternehmens. Zahlt ein solches Unternehmen eine Rente, so unterliegt auch diese bei dem Empfänger mit dem Ertragsanteil der Einkommensteuer.

Die Erhebung der Kapitalertragsteuer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles und die spätere Besteuerung der Rente bedeuten keine Mehrfachbesteuerung desselben Kapitalertrags. Für die steuerliche Beurtei-

lung ist zwischen dem Zeitraum des „Ansparens" und dem Zeitraum der „Rentenzahlung" zu unterscheiden. Die Erhebung der Kapitalertragsteuer während des Ansparens berücksichtigt, daß hierbei wie bei anderen langfristigen Kapitalanlagen (z. B. bei festverzinslichen Wertpapieren oder bei Sparverträgen mit Kreditinstituten) in Gestalt der Kapitalerträge eine zusätzliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bei dem Versicherungsnehmer entsteht. Demgegenüber handelt es sich bei der Besteuerung der Rente um eine pauschalierte Steuer auf den Ertrag, den das bereits angesparte Kapital abwirft, bevor es durch die Rentenzahlung verbraucht wird.

20. Abgeordneter
Dr. Sperling
(SPD)

Ist es zutreffend, daß Bundesfinanzminister Dr. Stoltenberg in der „Bristol-Runde" vor Vertretern der deutschen Kreditwirtschaft geäußert hat, auf eine staatliche Förderung des Bausparens könne verzichtet werden?

21. Abgeordneter
Dr. Sperling
(SPD)

Von welchen Ausgaben- und von welchen Einnahmenverzichten zugunsten des Bausparens geht der Bund mittelfristig unter Berücksichtigung der im Zusammenhang mit der Steuersenkung 1990 stehenden Maßnahmen aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 21. Januar 1988

Bei der „Bristol-Runde" handelt es sich um ein vertrauliches Gespräch, über dessen Ablauf keine Auskünfte gegeben werden. Die Auffassung des Bundesministers der Finanzen zur Bausparförderung ergibt sich aber schon daraus, daß der am 14. Januar 1988 vorgelegte Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zur Steuerreform 1990 die Bausparförderung vom Grundsatz her beibehält.

Aus dem geplanten Subventionsabbau im Zusammenhang mit dem Steuerreformgesetz 1990 ergeben sich für den Bereich des Bausparens folgende finanzielle Auswirkungen:

- Minderausgaben durch Absenkung der Förderung nach dem Wohnungsbauprämiengesetz entstehungsmäßig 1990 in Höhe von rund 110 Millionen DM.
- Steuermehreinnahmen durch Beschränkung des Sonderausgabenabzugs von Bausparbeiträgen entstehungsmäßig 1990 in Höhe von rund 250 Millionen DM.
- Beim Vermögensbildungsgesetz dürften die Rechtsänderungen insgesamt zu steigenden Vergünstigungen für das Bausparen führen. Sie ergeben sich trotz Absenkung der Arbeitnehmer-Sparzulage aus der Aufstockung des begünstigten Höchstbetrags für diese Anlageform und einer zu erwartenden stärkeren Hinwendung bisheriger Geldsparer zum Bausparen. Diese Wirkungen lassen sich aber nicht hinreichend genau beziffern.

22. Abgeordneter
Westphal
(SPD)

Ist die Antwort der Bundesregierung auf meine schriftliche Frage 7 (Drucksache 11/1620) zu Kapitaleinkünften dahin gehend zu verstehen, daß nur wenige Bürger („manche Bürger") ihre Kapitaleinkünfte nicht ordnungsgemäß versteuern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 21. Januar 1988

Wie Ihnen aus den Erörterungen des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages bekannt sein wird, lassen die lückenhaften statistischen Unterlagen zum Umfang des Kapitalvermögens privater Haushalte und zum Ausmaß der tatsächlichen Besteuerung der Erträge aus diesem Kapitalvermögen weder den vom Bundesrechnungshof gezogenen Schluß zu, Kapitalerträge würden überwiegend nicht zur Besteuerung erklärt, noch läßt sich daraus entnehmen, der Umfang der nicht besteuerten Kapitalerträge könne vernachlässigt werden. Die Wahrheit wird zwischen diesen beiden Möglichkeiten liegen.

23. Abgeordneter **Westphal** (SPD)

Von welchem Anteil bisher hinterzogener Kapitaleinkünfte am Gesamtbetrag der Kapitaleinkünfte ist die Bundesregierung bei der Berechnung eines steuerlichen Mehraufkommens in Höhe von 4,3 Milliarden DM als Folge verbesserter Erfassung der Kapitalerträge ausgegangen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 21. Januar 1988

Die Auswirkungen der Maßnahmen zur Verbesserung der steuerlichen Erfassung von Kapitaleinkünften, nämlich

- Einführung einer anrechenbaren Kapitalertragsteuer in Höhe von 10 v. H. auf alle Kapitalerträge mit Ausnahme der Zinsen für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist,
- Einführung einer abgeltenden Kapitalertragsteuer von 10 v. H. für Lebensversicherungserträge mit Ausnahme der rechnungsmäßigen Zinsen,
- Verbesserung der Vordrucke zur Verdeutlichung der Steuererklärungspflicht,
- Verpflichtung der Kreditinstitute zum Hinweis auf die Steuerpflicht der Kapitalerträge,

auf das Steueraufkommen ergibt sich als Saldo verschiedener Einflußgrößen, unter anderem auch der Einschätzung unterschiedlicher Verhaltensweisen der Steuerpflichtigen. Eine nähere Aufgliederung der Schätzung insbesondere mit Angaben zu Zinseinkünften, die ohne die geplante Rechtsänderung zu Unrecht nicht erklärt und nicht versteuert worden wären, ist derzeit nicht möglich.

24. Abgeordnete **Frau Ganseforth** (SPD)

Mit welchem Erfolg hat die Bundesregierung auf die Verabschiedung der 7. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern hingewirkt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 21. Januar 1988

Die Bundesregierung war stets bemüht, eine baldige Entscheidung über den Vorschlag für eine 7. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern zu erreichen. Zwischen den Mitgliedstaaten bestanden aber von Anfang an erhebliche Meinungsverschiedenheiten darüber, für welche Gegenstände eine Sonderregelung vorgesehen und wie diese ausgestaltet werden sollte. Trotz vielfältiger Bemühungen konnten deshalb keine nennenswerten Beratungsfortschritte erzielt werden. Zuletzt wurden die Beratungen – auch

nach Aufforderungen von deutscher Seite – während der dänischen Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 1987 verstärkt fortgeführt. Auf Arbeitsgruppenebene wurde eine Übereinkunft erarbeitet, der im Ergebnis die Aufhebung der Stillhalteverpflichtung des Artikels 32 der 6. EG-Richtlinie bedeutet hätte. Kurz vor der Beratung im Rat am 16. November 1987 hat allerdings die EG-Kommission ihren Richtlinienvorschlag zurückgezogen, weil sie in dieser Übereinkunft keinen Harmonisierungsfortschritt zu erkennen vermochte. Da nur sie das Vorschlagsrecht für Richtlinien hat, kann der Rat über eine Gemeinschaftsregelung erst dann entscheiden, wenn die EG-Kommission einen neuen Richtlinienvorschlag vorlegt. Sie hat angekündigt, dies in Kürze zu tun.

25. Abgeordnete **Frau Ganseforth** (SPD)

Ist das Verbot einer Sonderregelung über die Anwendung der Mehrwertsteuer auf Umsätze von Kunstgegenständen, Sammlungsstücken, Antiquitäten und Gebrauchtgegenständen noch rechtsverbindlich, nachdem es mehr als zehn Jahre besteht wegen der bevorstehenden Verabschiedung der 7. EG-Richtlinie?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 21. Januar 1988

Artikel 32 Abs. 2 der 6. EG-Richtlinie erlaubt es den Mitgliedstaaten nicht, vor Verabschiedung einer Gemeinschaftsregelung neue umsatzsteuerliche Sonderregelungen für Kunstgegenstände, Sammlungsstücke, Antiquitäten und Gebrauchtgegenstände einzuführen. Die Frage, ob diese Stillhalteverpflichtung weiterhin gilt, ist eingehend geprüft worden. Die Rechtsdienste der Kommission und des Rates der Europäischen Gemeinschaft vertreten übereinstimmend die Auffassung, daß nationale Vorgriffsmaßnahmen EG-rechtlich auch weiterhin nicht zulässig sind. Die Bundesregierung teilt diese Auffassung.

26. Abgeordneter **Dr. Mertens (Bottrop)** (SPD)

Wenn das Steueraufkommen jeweils nach geltendem Recht geschätzt wird und die Steuersenkungen 1986/88 bereits in den letzten Steuerschätzungen enthalten sind, während nur noch das Steuerpaket 1990 unberücksichtigt ist, wie kommt es dann trotz der niedrigeren Progression noch zu den hohen Zuwachsraten in den Steuerschätzungen bei der Lohn- und Einkommensteuer für die Jahre 1988 bis 1991?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 20. Januar 1988

Bei der letzten mittelfristigen Steuerschätzung vom Mai 1987 unterstellte der Arbeitskreis „Steuerschätzungen" folgende Entwicklungen:

	1988	1989	1990	1991
Bruttolohn- und -gehaltssumme einschließlich Beamtenpensionen	+ 4,1 v. H.	+ 4,4 v. H.	+ 4,4 v. H.	+ 4,4 v. H.
Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen	+ 4,1 v. H.	+ 4,6 v. H.	+ 4,6 v. H.	+ 4,6 v. H.
Lohn- und veranlagte Einkommensteuer	+ 3,5 v. H.	+ 7,4 v. H.	+ 7,1 v. H.	+ 7,1 v. H.

Obwohl damals die finanziellen Auswirkungen des Steuersenkungs-Erweiterungsgesetzes (StSenkErwG) 1988 noch nicht berücksichtigt wurden, sorgten schon die Wirkungen des Steuersenkungsgesetzes 1986/88 bei den vorgegebenen Einkommensentwicklungen für eine vergleichs-

weise gedämpfte Aufkommensentwicklung. Die entscheidenden Schritte in der stufenweisen Steuerreform der Bundesregierung zur Milderung der Progressionswirkungen des Einkommensteuertarifs bilden aber das StSenkErwG 1988 und die Reform 1990. Dies wird bereits deutlich bei den Ergebnissen der letzten kurzfristigen Steuerschätzung vom November 1987, bei der erstmals die finanziellen Auswirkungen des StSenkErwG 1988 zu berücksichtigen waren. Sie enthielt für das Jahr 1988 bei der Summe aus Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer nur noch eine Zunahme von + 1,3 v. H.

27. Abgeordneter **Müller (Düsseldorf)** (SPD)

Liegen der Bundesregierung die Angaben darüber vor, wie hoch der Prozentsatz der Arbeitnehmer 1985 bzw. 1986 war, die bei ihrer Steuererklärung Werbungskosten geltend machten, die den derzeitigen Pauschalsatz übersteigen, und wie hoch diese höheren Werbungskosten im Durchschnitt sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 21. Januar 1988

Für 1985 und 1986 liegen keine Angaben vor.

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes gab es 1983

- rund 2 Millionen Arbeitnehmer ohne Lohnsteuer-Jahresausgleich und ohne Einkommensteuerveranlagung,
- knapp 11 Millionen Arbeitnehmer, für die ein Lohnsteuer-Jahresausgleich oder eine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt wurde und die keine über den Werbungskosten-Pauschbetrag hinausgehenden Werbungskosten geltend gemacht haben.

1983 hat also etwa die Hälfte der rund 26 Millionen Arbeitnehmer keine erhöhten Werbungskosten geltend gemacht. Für 1990 wird dieser Anteil auf 40 v. H. geschätzt.

Nach Ergebnissen der Einkommensteuerstatistik 1983 betrugen bei den veranlagten Arbeitnehmern die erhöhten Werbungskosten durchschnittlich 2 229 DM. Für den Lohnsteuer-Jahresausgleich liegen vergleichbare Angaben nicht vor.

28. Abgeordneter **Dr. Feldmann** (FDP)

Wie viele gemeinnützige Vereine und Körperschaften gibt es in der Bundesrepublik Deutschland?

29. Abgeordneter **Dr. Feldmann** (FDP)

Wie viele dieser Vereine und Körperschaften haben Untergliederungen auf Länder-, Kreis- und Ortsebene, und wie hoch ist die Gesamtzahl dieser Untergliederungen?

30. Abgeordneter **Dr. Feldmann** (FDP)

Sind in den vorstehenden Zahlen auch die Kirchen und politischen Parteien enthalten, und welchen Anteil haben dieselben einschließlich ihrer Untergliederungen an der Gesamtzahl der gemeinnützigen Vereine und Körperschaften?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 21. Januar 1988

Statistische Angaben über die Zahl der gemeinnützigen Vereine und sonstigen Körperschaften sowie über ihre Untergliederungen liegen nicht vor. Die Zahl der als gemeinnützig anerkannten Körperschaften dürfte nach grober Schätzung insgesamt über 200 000 betragen.

Kirchen und politische Parteien sind nach geltendem Recht keine gemeinnützigen Körperschaften.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

31. Abgeordneter **Gerstein** (CDU/CSU)

Wie werden sich die umweltschutzbedingten Kosten der deutschen Raffinerien im Vergleich bis 1993 zu den übrigen EG-Staaten ändern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 13. Januar 1988

Die EG-Kommission hat Ende 1985 auf deutsche Initiative ein Gutachten in Auftrag gegeben, das für die Mitgliedstaaten mit größerer Raffinerieindustrie die jeweiligen Umweltschutzkosten ermittelt hat. Dieses Gutachten, das im Sommer 1986 abgeschlossen wurde, hat die Kostensituation für die Jahre 1985 und 1993 untersucht.

Danach betrugen die Mehrkosten der deutschen Raffinerien im Umweltbereich 1985 gegenüber den Niederlanden, Belgien und Frankreich über 2 ECU, gegenüber Großbritannien, Spanien und Italien über 3 ECU pro Tonne Produkt. Dabei sind die Investitions- und Betriebskosten berücksichtigt, die zur Einhaltung der anlagen- und produktbezogenen Standards aufgewendet werden müssen.

Nach dem Gutachten wachsen diese Mehrkosten der deutschen Raffinerien bis 1993 auf einen Betrag zwischen 10 ECU und fast 17 ECU pro Tonne Produkt an, wobei allerdings im Verhältnis zu den Niederlanden, auf die allein 43 v. H. unserer Produkteinfuhren entfallen, die Mehrbelastung gegenüber 1985 nicht weiter zunimmt.

Das Gutachten ist in seinen quantitativen Aussagen zum Teil umstritten. Dennoch macht es deutlich, welch große Bedeutung der Kostenentwicklung im Umweltbereich für die Wettbewerbsposition unserer Raffinerien zukommt. Die Bundesregierung unternimmt daher verstärkte Anstrengungen, um in der EG eine bessere Harmonisierung der Umweltvorschriften gerade auch für die Raffinerien zu erreichen.

32. Abgeordneter **Gerstein** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen können nach Auffassung der Bundesregierung ergriffen werden, um aus Gründen der Versorgungssicherheit die derzeitige Raffineriestruktur zu erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 13. Januar 1988

Die Bundesregierung hat in ihrem Energiebericht vom Herbst 1986 ausdrücklich an der Forderung festgehalten, daß die inländische Mineralölverarbeitung aus Gründen der Versorgungssicherheit auch künftig das Rückgrat der deutschen Mineralölversorgung bilden soll. Dies ist nach

ihrer Meinung bei einem unverfälschten internationalen Leistungswettbewerb in der Mineralölverarbeitung gewährleistet; denn dann sind die deutschen Raffinerien mit ihrer überwiegend modernen Ausstattung, mit ihren Weiterverarbeitungsanlagen, der engen Verbindung zur Petrochemie und ihrer Verbrauchernähe durchaus wettbewerbsfähig.

Die Bundesregierung wird daher auch künftig in Brüssel darauf drängen, daß – über eine verbesserte Harmonisierung beim Umweltschutz hinaus – ein unverfälschter Leistungswettbewerb zwischen den Raffinerien erreicht und gesichert wird. Dazu gehört, daß auch die anderen Mitgliedstaaten notwendige Kapazitätsanpassungen nicht durch staatliche Interventionen verhindern oder aufschieben. Im übrigen erwartet die Bundesregierung, daß im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 auch im Mineralölbereich alle einzelstaatlichen Vorschriften abgeschafft werden, die den Wettbewerb im Bereich des Handels mit Mineralölprodukten noch behindern. Die Bundesregierung wird die EG-Kommission in dieser Zielsetzung aktiv unterstützen.

33. Abgeordneter **Gerstein** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung den von der deutschen Mineralölwirtschaft erhobenen Vorwurf, nach wie vor würden von staatlicher Seite dirigistische Maßnahmen zur Verdrängung von Heizöl ergriffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 13. Januar 1988

Die Mineralölindustrie hat auch bei ihrem letzten Gespräch mit Bundeswirtschaftsminister Dr. Bangemann am 16. September 1987 erneut kritisiert, daß das leichte Heizöl im Wärmemarkt durch die Praxis von Ländern und Gemeinden z. B. beim Einsatz von Versorgungskonzepten zugunsten von Erdgas, Fernwärme und Strom benachteiligt werde. Minister Dr. Bangemann hat dabei seine Auffassung bekräftigt, daß der Wettbewerb über die Position des Heizöls im Wärmemarkt entscheiden muß und administrative Eingriffe in diesen Wettbewerb zur gezielten Verdrängung von Heizöl nicht unter Berufung auf die Energiepolitik der Bundesregierung gerechtfertigt werden können.

Die Möglichkeiten zur Verhängung von Verbrennungsverboten für feste und flüssige Brennstoffe sind durch das neue Baugesetzbuch eingeengt worden. Die Zahl derartiger Verbote ist seitdem deutlich zurückgegangen.

Soweit auf Gemeindeebene, insbesondere im Rahmen von Versorgungskonzepten, das leichte Heizöl nach Auffassung der Mineralölwirtschaft diskriminiert wird, müssen die betroffenen Verbände und Heizölhändler vor Ort dafür eintreten, daß ihre Interessen ebenfalls berücksichtigt werden und für den Verbraucher die freie Wahl unter den Energieträgern erhalten bleibt. Die Bundesregierung wird diese Position auch künftig gegenüber Ländern und kommunalen Spitzenverbänden unterstützen.

34. Abgeordnete **Frau Hoffmann (Soltau)** (CDU/CSU)

Welche wirtschaftlichen und strukturellen Gründe sind kennzeichnend für das sogenannte „Süd-Nord-Gefälle" in der Bundesrepublik Deutschland, und mit welchen detaillierten Maßnahmen begegnet die Bundesregierung diesem Phänomen, um die norddeutsche Region vor einer wirtschaftlichen Abkopplung vom süddeutschen Raum zu bewahren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 20. Januar 1988

Die Bundesregierung nimmt das in der Öffentlichkeit unter dem Stichwort „Süd-Nord-Gefälle" diskutierte Problem der Unterschiede in Wirtschaftskraft und -entwicklung bei den einzelnen Bundesländern sehr ernst.

Sie hat in diesem Zusammenhang kürzlich zwei Gutachten über „Die wirtschaftliche Entwicklung der Bundesländer in den 70er und 80er Jahren – eine vergleichende Analyse" an das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) und an das Institut für angewandte Wirtschaftsforschung (IAW Tübingen) vergeben, deren Ergebnisse auch für die Öffentlichkeit verfügbar sind.

Beide Institute kommen zu dem Ergebnis, daß von einem pauschalen Unterschied der Wirtschaftskraft und -entwicklung im Sinne eines Süd-Nord-Gefälles nicht gesprochen werden kann. Vielmehr finde sich in der Bundesrepublik Deutschland eine relativ ausgewogene Regionalstruktur, so daß die meisten Bundesländer weitreichende Gemeinsamkeiten in der wirtschaftlichen Lage und Entwicklung aufweisen.

Im Mittelpunkt der Diskussion um das sogenannte „Süd-Nord-Gefälle" steht der Arbeitsmarkt und hier wiederum die Arbeitslosenquote, die in der Tat – neben der schwächeren Dynamik bei der Einkommensentwicklung im „Norden" – die stärksten Argumente für die These von einem solchen Gefälle bietet.

Der Bund unterstützt die regionale Entwicklung der Wirtschaftskraft und Arbeitsplatzentwicklung durch eine Reihe von Fördermaßnahmen, z. B. durch Hilfen für Existenzgründer, Werft-, Stahl- und Kohlehilfen, Hilfen für Forschung und Entwicklung, Finanzhilfen nach Artikel 104 a GG und Hilfen im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur". Allein in der zuletzt genannten Gemeinschaftsaufgabe sind im Rahmen von Sondermaßnahmen für die vom Strukturwandel in der Werftindustrie betroffenen norddeutschen Küstenregionen zusätzliche Bundesmittel in Höhe von 120 Millionen DM in den Jahren 1987 bis 1989 zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen zur Verfügung gestellt worden.

Diese Fördermaßnahmen des Bundes unterstützen und ergänzen die notwendigen Eigenanstrengungen und -initiativen der betroffenen Länder und Regionen. Vorrangig ist es Sache der Länder und Regionen selbst, durch entsprechende Eigeninitiative Entwicklungsrückstände auszugleichen.

35. Abgeordneter **Müntefering** (SPD)

Welche Anforderungen muß das regionale Umstrukturierungskonzept „Zukunftsinitiative Montanregion" erfüllen, um von der Bundesregierung unterstützt und gefördert zu werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 19. Januar 1988

Eine durchgreifende Bewältigung der gravierenden Strukturprobleme in den Montanregionen erfordert in sich schlüssige, umfassende Umstrukturierungskonzepte für die Regionen, in denen auf der Basis der Eigeninitiativen und Eigenanstrengungen der Regionen und des Landes Maßnahmen aus verschiedenen Politikbereichen aufeinander abgestimmt und gebündelt werden. Ein solches regionales Umstrukturierungskonzept muß folgende Mindestanforderungen erfüllen:

– Es muß auf der Basis einer fundierten Regionalanalyse die angestrebten regionalen Entwicklungsziele eindeutig festlegen und soweit operationell darstellen, daß eine nachträgliche Kontrolle der Zielerreichung möglich wird.
– Es muß ausreichend konkrete Projekte zur Errreichung der angestrebten Entwicklungsziele enthalten. Neben der inhaltlichen Darstellung der Projekte sollte das Umstrukturierungskonzept hinreichend zuverlässige Aussagen über die zu erwartenden Zielbeiträge und die Kosten der einzelnen Projekte sowie über Zeitplan der Projektdurchführung und Projektträger enthalten. Erst auf dieser Basis kann beurteilt werden, ob und in welchem Ausmaß die Einzelmaßnahmen geeignet sind, die angestrebten Zielsetzungen zu erreichen.
– Es muß deutlich machen, daß die angestrebte regionale Entwicklung überwiegend auf der Eigeninitiative und den Eigenanstrengungen aller Beteiligten in den unmittelbar betroffenen Regionen und des jeweiligen Landes beruhen soll. Hilfen des Bundes können dabei lediglich ergänzenden Charakter haben.
– Es muß die zur Entstehung von Synergieeffekten erforderliche Verzahnung der Einzelmaßnahmen aus verschiedenen Politikbereichen zu einem abgestimmten Instrumentenbündel erkennbar machen.

Ein solches realistisches und konkretes regionales Umstrukturierungskonzept für Montanregionen ist vom Land Nordrhein-Westfalen der Bundesregierung bisher nicht vorgelegt worden. Der Bundesregierung ist es daher noch nicht möglich, die sogenannte Zukunftsinitiative Montanregionen einer konkreten Prüfung und wirtschaftspolitischen Beurteilung, die eine wesentliche Voraussetzung für eine Entscheidung über eine etwaige Unterstützung und Förderung sind, zu unterziehen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

36. Abgeordneter **Kreuzeder** (DIE GRÜNEN)

Wieviel Lagerraum für Getreide hat die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM) zur Zeit unter Kontrakt, und wie teilt sich dieser Lagerraum auf die Bundesländer auf?

37. Abgeordneter **Kreuzeder** (DIE GRÜNEN)

Wieviel dieser Kontrakte werden zur Zeit genutzt, und wie teilt sich der tatsächlich genutzte Lagerraum auf die Bundesländer, die privaten Lagerhalter, den Handel und die Genossenschaften auf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 20. Januar 1988

Die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM) hat z. Z. rund 11 331 000 Tonnen Lagerraum unter Vertrag; dieser Vertragslagerraum ist derzeit mit 5 335 000 Tonnen (47,08 v. H.) tatsächlich belegt. Von der gelagerten Getreidemenge sind allerdings bereits 683 000 Tonnen verkauft, jedoch noch nicht ausgeliefert.

Im einzelnen teilt sich der Vertragslagerraum und die effektive Lagerbelegung wie folgt auf:

Bundesland	Vertragslagerraum	tatsächliche Lagermenge
Schleswig-Holstein, Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Hansestadt Bremen	5 108 000 t	2 017 000 t
Nordrhein-Westfalen	2 848 000 t	1 607 000 t
Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Hessen und Saargebiet	1 708 000 t	825 000 t
Bayern	1 667 000 t	886 000 t

Der Vertragslagerraum ist zu 75 v. H. mit gewerblichen Lagerhaltern (überwiegend Spediteure) und zu 25 v. H. mit privaten Lagerhaltern bzw. Handel und Genossenschaften vereinbart.

38. Abgeordnete **Frau Geiger** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß sich die Situation auf dem Zuchtviehmarkt nach der 8,5prozentigen Quotenkürzung weiter verschlechtert hat, z. B. sind die Durchschnittspreise der auf den Weilheimer Zuchtviehmärkten verkauften Kühe für Braunvieh von 2 801 DM im Jahre 1983 auf 2 170 DM im Jahre 1987 und für Schwarzbunte von 2 819 DM im Jahre 1983 auf 2 242 DM im Jahre 1987 gesunken, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um dem Verfall der Preise entgegenzuwirken?

39. Abgeordnete **Frau Geiger** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Wettbewerbsverzerrungen – z. B. zahlen die Schweiz umgerechnet ca. 2 500 DM und Österreich ca. 1 000 DM je Stück Exportprämie – dazu geführt haben, daß Österreich als Nicht-EG-Land rund zwei Drittel seiner Zuchtrinder nach Italien und in die Bundesrepublik Deutschland exportiert und so bei uns die Zuchtviehpreise noch weiter nach unten gedrückt werden, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um unseren Züchtern zu helfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 21. Januar 1988

Es ist zutreffend, daß die Preise für Zuchtrinder infolge der Einführung der Garantiemengenregelung für Milch kräftig zurückgegangen sind. Allerdings ist der Rückgang nicht ganz so schwerwiegend wie in der Anfrage angegeben, weil die Zuchtviehpreise 1983 vor Beginn der Garantiemengenregelung sehr hoch waren, so daß der Unterschied zu den Preisen von 1987 besonders gravierend erscheint. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß sich zwischenzeitlich der Mehrwersteuersatz erhöht hat, wodurch die Preisverluste etwas ausgeglichen werden.

Erfreulicherweise zeichnete sich im Dezember 1987 ein nicht unerheblicher Anstieg der Zuchtviehpreise ab, der auf eine Tendenzwende hinweisen dürfte.

Der Bundesrepublik Deutschland ist bekannt, daß Österreich und die Schweiz bei der Ausfuhr von Zuchtrindern Exportsubventionen zahlt.

Österreich hat nach den hier vorliegenden statistischen Unterlagen in den ersten sieben Monaten des Jahres 1987 8 871 Zuchtrinder in die EG geliefert, davon 13 Stück in die Bundesrepublik Deutschland. Die Schweiz exportierte in dem gleichen Zeitraum 6 655 Stück in die EG, davon 19 Stück in die Bundesrepublik Deutschland. Die von Österreich und der Schweiz in die EG ausgeführten Zuchtrinder gingen größtenteils nach Italien. Vor allem die von Österreich im Jahr 1987 exportierten Mengen entsprechen etwa dem Umfang des Jahres 1986 und liegen deutlich unter den Mengen des Jahres 1985 (Österreich = 30 700 und Schweiz = 11 855).

Insbesondere auf deutsches Drängen hat die EG-Kommission mit Österreich und der Schweiz Verhandlungen wegen des Zuchtrinderexports in die EG-Länder geführt. Dabei wurde von österreichischer Seite darauf hingewiesen, daß ihre Zuchtviehexporte in die EG in den letzten zwei Jahren insbesondere nach Italien rückläufig seien, was vor allem auf die schärferen Bestimmungen der EG für die Anerkennung als reinrassige Zuchtrinder zurückgeführt werde.

Die Bundesrepublik Deutschland wird weiterhin bemüht sein, Wettbewerbsverzerrungen, die auf hohe Exportsubventionen bestimmter Drittländer zurückzuführen sind, entgegenzuwirken.

40. Abgeordnete **Frau Steinhauer** (SPD)

Ist der Bundesregierung die Kritik von freien und caritativen Verbänden sowie des Deutschen Roten Kreuzes bekannt, wonach im Rahmen der Kältehilfe aus den Lagerhallen der Europäischen Gemeinschaft lediglich 2 000 Tonnen Butter an voraussichtlich 3 Millionen Anspruchsberechtigte gegeben werden sollen, und wie beurteilt die Bundesregierung diesen Sachverhalt angesichts der riesigen EG-Lagerbestände und der Verschleuderung von Butter in andere Länder außerhalb der EG?

41. Abgeordnete **Frau Steinhauer** (SPD)

Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, diesen Mißstand angesichts weiter zunehmender Arbeitslosigkeit und der neuen Armut abzuhelfen, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 20. Januar 1988

Der Bundesregierung ist bekannt, daß deutsche Wohlfahrtsverbände Kritik an der Tatsache üben, daß im Rahmen der EG-Hilfsaktion für benachteiligte Personen in diesem Jahr in der Bundesrepublik Deutschland nur rund 2 000 Tonnen Butter zur Verteilung gelangen können.

Der Grund für diese Beschränkung liegt darin, daß die EG-Kommission nur einen Betrag von 100 Millionen ECU zur Verfügung gestellt und zur Aufteilung auf die Mitgliedstaaten einen Schlüssel benutzt hat, der sich an dem Anteil der einkommensschwachen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung des betreffenden Mitgliedstaates bemißt.

Dadurch entfallen auf die Bundesrepublik Deutschland nur rund 8 v. H. des Gesamtbetrages, das sind rund 17 Millionen DM. Dagegen erhalten Mitgliedstaaten mit einem höheren Anteil einkommensschwacher Personen als die Bundesrepublik Deutschland einen entsprechend höheren Anteil.

Wegen des geringen zur Verfügung stehenden Betrages wurde mit den Wohlfahrtsverbänden abgestimmt, daß nur Butter zur Verteilung kommt, so daß für rund 2 Millionen stark benachteiligte Personen je 1 Kilogramm Butter kostenlos abgegeben werden kann.

Angesichts der hohen Interventionsbestände und der zu ihrem Abbau erforderlichen Maßnahmen ist die Bundesregierung mit Nachdruck für die kostenlose Abgabe von Nahrungsmitteln aus den Beständen an sozial schwache Bevölkerungskreise eingetreten. Sie hat die Durchführung dieser Aktion durch ihre Bemühungen erreichen können. Um so mehr bedauert die Bundesregierung, daß die für die Abwicklung zuständige EG-Kommission nicht einen höheren, für eine erfolgreiche Durchführung ausreichenden Gesamtbetrag für diese Maßnahme zur Verfügung gestellt hat und hat deswegen im Verwaltungsausschuß Einspruch eingelegt.

Bei ihrem Eintreten für diese Maßnahme war sich die Bundesregierung bewußt, daß die Abgabe von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an sozial schwache Bevölkerungskreise unter Berücksichtigung des teilweisen Verdrängungseffektes nicht unerheblich höhere Aufwendungen als andere Absatzmaßnahmen erfordert und auch bei höherer Dotierung nur einen sehr begrenzten Beitrag zum Abbau der Lagerbestände leisten kann. Dazu bedarf es vielmehr wirksamerer und zum wesentlichen Teil seit geraumer Zeit eingeleiteter Maßnahmen zur Absatzförderung und direkten Produktionseinschränkung.

Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen

42. Abgeordneter **Büchler (Hof)** (SPD)

Trifft es zu, daß das Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen die Schlesische Jugend und/oder die Oberschlesische Jugend direkt fördert, und wenn ja, wie begründet die Bundesregierung diese Tatsache angesichts dessen, daß der Bundesverband der DJO – Deutsche Jugend in Europa –, dessen Mitglied die obengenannten Gliederungen sind, schon direkt gefördert wird und diese Gliederungen auch an diesen Geldern partizipieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hennig vom 21. Januar 1988

Es trifft zu, daß Projekte der Schlesischen und der Oberschlesischen Jugend durch das Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen unmittelbar gefördert wurden.

Die Deutsche Jugend in Europa (DJO) ist ein Verband, der regionale und überregionale Gliederungen hat. Aus Kapitel 27 02 Titel 685 02 werden ausschließlich Projekte von überregionaler Bedeutung gefördert. Zuwendungsempfänger sind u. a. der DJO – Bundesverband und auf Bundesebene selbständig arbeitende landsmannschaftliche Bundesgruppen. Diese Zuwendungen sind zweckgebunden für bestimmte Projekte, insoweit stimmt die Vermutung nicht, daß die von Ihnen genannten Gliederungen an den Mitteln des Bundesverbandes partizipierten.

43. Abgeordneter **Büchler (Hof)** (SPD)

Falls es noch weitere Fälle gibt, in denen Gliederungen direkt gefördert werden, obwohl die Bundesverbände oder Dachorganisationen direkt gefördert werden, welche sind dies, und warum werden sie gefördert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hennig vom 21. Januar 1988

Das gleiche gilt für den Bund der Vertriebenen und den Bund der Mitteldeutschen sowie deren selbständig arbeitende Mitgliedsverbände, insbesondere die Landsmannschaften.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

44. Abgeordneter **Dr. Friedmann** (CDU/CSU)

Wann kann mit der Verwirklichung des zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Land Baden-Württemberg vereinbarten Konzept zur Erweiterung des Wehrgeschichtlichen Museums Rastatt unter Einbeziehung des sogenannten Festungslazaretts gerechnet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 15. Januar 1988

Das zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Land Baden-Württemberg erzielte Gesprächsergebnis vom 9. September 1986 sieht u. a. vor, daß als weiterer Ausstellungsort neben dem Südflügel des Schlosses Rastatt das Gebäude des ehemaligen Festungs- und Garnisonslazaretts hinzukommt.

Diese Änderung des Ausstellungskonzepts bedingt im einzelnen folgende Schritte/Maßnahmen:

1. Erarbeiten getrennter militärischer Infrastrukturforderungen für den Südflügel des Schlosses und das ehemalige Festungsgarnisonslazarett, da der Bund nach der mit dem Land Baden-Württemberg vereinbarten Absprache den jeweiligen museumsspezifischen Ausbau beider Gebäude übernimmt. Beide Infrastrukturforderungen werden im 1. Quartal dieses Jahres vorliegen.
2. Für den museumsspezifischen Ausbau des Südflügels des Schlosses wird bis März 1988 der Bauantrag gestellt. Der Bund geht von einem Kostenanteil von 4,3 Millionen DM aus. Auch für das Festungsgarnisonslazarett wird der Bauantrag noch im 1. Quartal 1988 erarbeitet. Die Kosten für den Bund sind noch nicht ermittelt.
3. Das „Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Baden-Württemberg (Kultusministerium) und der Bundesrepublik Deutschland (Bundesministerium der Verteidigung) über das Historische Museum Rastatt" vom 30. September 1968 ist zu ergänzen. Darauf gestützt sind getrennte Verträge mit dem Land Baden-Württemberg und der Bundesrepublik Deutschland über die Bereitstellung und Nutzung der Räumlichkeiten im Schloß und im ehemaligen Festungsgarnisonslazarett abzuschließen.

Voraussetzung dafür ist eine Einigung über die Höhe der Beteiligung des Landes Baden-Württemberg an den Gesamtbetriebskosten des Wehrgeschichtlichen Museums Rastatt. Das Land Baden-Württemberg ist bislang lediglich bereit, sich an den im Südflügel des Schlosses Rastatt entstehenden Betriebskosten mit einer Pauschale von 500 000 DM zu beteiligen. Die Erhöhung (der 1986 und 1987 nur in Höhe von 90 000 DM gezahlten Pauschale) auf 500 000 DM macht das Land Baden-Württemberg allerdings von dem Inkrafttreten des Nachtrags (Ergänzung) zum Verwaltungsabkommen und dem Abschluß des Nutzungsvertrages für das Schloß und der darin enthaltenen Festschreibung der Pauschale auf 500 000 DM zumindest bis einschließlich 1989 abhängig.

Auch die in Aussicht gestellte Wiederaufnahme der Zahlung einer Pauschale von 500 000 DM reicht nach Auffassung des Bundesministeriums der Verteidigung als Kostenbeteiligung des Landes auf Dauer nicht aus, da hiermit nur die Liegenschaftsbetriebskosten und die Personalkosten für die ausschließlich im Schloß Rastatt eingesetzten Aufseher abgedeckt werden. Völlig unberücksichtigt sind dabei die auf den Interessenteil des Landes entfallenden Gesamtbetriebskosten, die dem Wehrgeschichtlichen Museum im Rahmen der Realisierung der Ausstellungskonzeption im Schloß entstehen werden (nochmals rund 500 000 DM). Einzelheiten sind Ihnen aus dem Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 20. November 1986 – Fü S – BMuseumBw – Az 50-50-02 – an das Finanzministerium Baden-Württemberg bereits bekannt.

Eine gesicherte Aussage, wann eine Einigung über die Beteiligung des Landes Baden-Württemberg an den Gesamtbetriebskosten des Wehrgeschichtlichen Museums Rastatt möglich ist, kann zur Zeit nicht gemacht werden. Angesichts der festen Haltung des Landes Baden-Württemberg in der Kostenfrage – eine Kompromißbereitschaft ist bisher nicht erkennbar – muß noch mit schwierigen Verhandlungen gerechnet werden.

Zur Überwindung dieser Schwierigkeiten würde es das Bundesministerium der Verteidigung begrüßen, wenn das Land Baden-Württemberg die Auszahlung des für die Jahre 1986 und 1987 einbehaltenen Zuschusses (insgesamt 820 000 DM) zusichert und ab 1990 mit einer Beteiligung von 25 v. H. an den allgemeinen Betriebskosten des Wehrgeschichtlichen Museums (1986 = rund 470 000 DM) einverstanden ist, was dem Interessenteil des Landes entspricht. Das Bundesministerium der Verteidigung könnte dann der vom Finanzministerium Baden-Württemberg mit Schreiben vom 24. Juni 1987 vorgeschlagenen Festschreibung des jährlichen Betriebskostenzuschusses bis einschließlich 1989 mit 500 000 DM zustimmen.

45. Abgeordnete **Frau Hoffmann (Soltau)** (CDU/CSU)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der sogenannten „Dorfmark-Petition", die dem Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages am 17. Dezember 1987 vorgelegt wurde und in der gefordert wird, „die unzumutbaren Lärm- und Erschütterungsbelastungen in Dorfmark, ausgehend vom Panzerschießen mit schwersten Kalibern von der Schießbahn 12, 1 500 Meter vom Ortskern Dorfmark entfernt, zu begutachten und die notwendige Entscheidung zur Verlegung dieser Schießbahn zu treffen"?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 15. Januar 1988

Die Bundesregierung ist sich der besonderen Belastung der Ortschaft Dorfmark durch das Panzerschießen auf der Schießbahn 12 bewußt. Die Bundeswehr bemüht sich auch weiterhin, die Schießbelästigungen zu mildern.

Die Petition der Dorfmarker Bürger wird daher eingehend geprüft. Ihre Behandlung im Petitionsausschuß ist abzuwarten.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

46. Abgeordneter **Müller (Düsseldorf)** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Vermietungen von Fahrrädern der Deutschen Bundesbahn (DB) durch „Fahrrad am Bahnhof" in den Jahren 1982 bis 1986 erfolgten sowie wie

viele Vermietungen von Personenkraftwagen seit Bestehen des Angebots „Rail & Road" der DB bis Ende des Jahres 1986 vorgenommen wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 15. Januar 1988

Die Vermietung von Fahrrädern im Rahmen des Angebots „Fahrrad am Bahnhof" entwickelte sich nach Angaben der Deutschen Bundesbahn in den Jahren 1982 bis 1986 wie folgt:

Jahr	Vermietungen
1982	37 768
1983	36 601
1984	34 608
1985	40 291
1986	76 136

Der Mietwagenservice des Angebots „Rail & Road" wurde seit Bestehen bis Ende 1986 von 6 463 Kunden genutzt. 1985 wurden 2 148 und 1986 4 315 Personenkraftwagen vermietet.

47. Abgeordneter **Müller (Düsseldorf)** (SPD)

Kann die Bundesregierung Angaben darüber machen, wie viele Fahrräder die Deutsche Bundesbahn
- als begleitetes Reisegepäck zum Tarif von 6,50 DM,
- als begleitetes Reisegepäck zum Tarif von 4,00 DM,
- als unbegleitetes Reisegepäck innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
- als unbegleitetes Reisegepäck im grenzüberschreitenden Verkehr

in den Jahren 1982 bis 1986 transportiert hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 15. Januar 1988

Zur Fahrradbeförderung in Reisezügen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat die Deutsche Bundesbahn für die Jahre 1982 bis 1986 folgende Zahlen genannt:

Jahr	als begleitetes Reisegepäck zu 6,50 DM	(Fahrradkarte) zu 4,00 DM	als unbegleitetes Reisegepäck
	Stückzahl		Stückzahl
1982	410 687	15 709	233 986
1983	448 583	51 359	220 856
1984	342 937	99 605	193 274
1985	368 163	120 747	226 684
1986	362 894	141 565	213 499

Angaben über den Umfang der Fahrradbeförderung im grenzüberschreitenden Reisegepäckverkehr sind nicht möglich, da in diesen Fällen zwischen normalem Reisegepäck und Fahrrädern nicht unterschieden wird.

48. Abgeordneter **Hedrich** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den Ausbau der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg wieder in den Bundesfernstraßenplan aufzunehmen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 19. Januar 1988

Das Land Niedersachsen hat im Einvernehmen mit der Bundesregierung 1980 auf die A 39, Lüneburg—Wolfsburg, verzichtet. Aus heutiger Sicht ergibt sich keine andere Beurteilung.

49. Abgeordneter **Hedrich** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, in Verhandlungen mit der DDR die Öffnung des Grenzüberganges Bergen/Dumme für den Transitverkehr nach Berlin zu erreichen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 19. Januar 1988

Die Bundesregierung sieht gegenwärtig keine Möglichkeiten, die DDR in Verhandlungen dazu zu bewegen, zusätzlich zu den bestehenden Übergängen für den Berlin-Transitverkehr in den von Ihnen genannten Relationen auf der Straße oder der Schiene einen Verkehr nach den Regeln des Transitabkommens zuzulassen.

50. Abgeordneter **Hedrich** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten und wirtschaftliche Notwendigkeiten, in Verhandlungen mit der DDR auf eine Wiederaufnahme und einen Ausbau der Eisenbahnstrecke zwischen Uelzen und Stendal hinzuwirken?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 19. Januar 1988

Die Überlegungen der Bundesregierung konzentrieren sich auf die Eisenbahnverbindung Hannover—Berlin. Anläßlich des Besuches von Generalsekretär Honecker in der Bundesrepublik Deutschland im September 1987 haben sich beide Seiten darauf verständigt, zur weiteren Verbesserung der Verkehrsverbindungen – einschließlich derjenigen von und nach Berlin (West) – Regelungen und Vereinbarungen zum gegenseitigen Nutzen vor allem auf dem Gebiet des Eisenbahnverkehrs anzustreben und Gespräche darüber mit dem Ziel deutlich kürzerer Reisezeiten und höherer Zugfrequenzen aufzunehmen. Diese Gespräche werden gegenwärtig vorbereitet. Über Einzelheiten, wie z. B. über die Streckenführung einer zu modernisierenden Eisenbahnverbindung für den Transitverkehr von und nach Berlin, sind deshalb zur Zeit noch keine weiteren Aussagen möglich.

51. Abgeordneter **Bindig** (SPD)

Wie steht die Bundesregierung dazu, daß die Deutsche Bundesbahn den Auftrag für ein neues Fahrgastschiff auf dem Bodensee an den hochsubventionierten österreichischen VOEST-Konzern vergeben hat, obwohl dieses Unternehmen zunächst mit seinem Angebot erheblich über dem Angebot der deutschen BODAN-Werft in Kressbronn gelegen hat und sich in Etappen den Auftrag geradezu erkauft hat, indem es, da es öffentliche Subventionen in Österreich erhält, solange mit dem Preis heruntergegangen ist, bis es hauchdünn (um rund 0,9 v. H.) unter dem Preis des deutschen Anbieters gelegen hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 20. Januar 1988

Auf die Ausschreibung der Deutschen Bundesbahn (DB) für ein neues Fahrgastschiff haben zum 15. Juli 1987 die BODAN-Werft in Kressbronn, die zur österreichischen VOEST-Gruppe gehörende Firma ÖSWAG mit Hauptsitz in Linz und ein weiterer Bewerber Angebote abgegeben. Mit diesen wurde in allseitigem Einverständnis eine Verhandlungsrunde unter Hinzuziehung des zuständigen Preisprüfers anberaumt, um gemeinsam durch technische Änderungen zu günstigeren und vor allem wirtschaftlichen Angeboten zu gelangen.

Unter Berücksichtigung aller vergaberechtlich bedeutsamen Gesichtspunkte war das Angebot der Firma ÖSWAG am wirtschaftlichsten. Daher mußte die DB nach § 25 der „Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen (VOL)" dieser Firma mit Ablauf der Zuschlagsfrist am 31. Oktober 1987 den Auftrag erteilen.

52. Abgeordneter **Bindig** (SPD)

Kann die Bundesregierung angeben, in welcher Weise die Deutsche Bundesbahn bei der Prüfung, ob es sich bei dem Angebot der zum VOEST-Konzern gehörenden Werft um den „günstigsten Bieter" gehandelt hat, die Langzeit-Qualitätsauswirkungen bedacht hat, die dadurch entstehen, daß die österreichische Werft den Schiffsbau im Freien – Wind und Wetter ausgesetzt – durchführen muß, während die Deutsche BODAN-Werft in einer Halle bauen kann, und wie detailliert geprüft worden ist, ob die geringe Preisdifferenz nicht durch kleine Qualitätsunterschiede bei den Ausstattungseinrichtungen „hereingeholt" worden ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 20. Januar 1988

Die Endmontage von Schiffen im Freien ist weltweit üblich und hat nach Erkenntnissen der Deutschen Bundesbahn (DB) keinen Einfluß auf die Ausführungsqualität. Von allen Anbietern wurde derselbe Qualitätsstandard gefordert. Die Ausführung überwachen vertragsgemäß Güteprüfer der DB.

53. Abgeordneter **Bindig** (SPD)

Kann die Bundesregierung eine Rechnung widerlegen, wonach durch die Auftragsvergabe an den österreichischen VOEST-Konzern dem deutschen Fiskus wahrscheinlich allein Mehrwertsteuer in der Größenordnung von über 1 Million DM entgangen ist, welche die Preisdifferenz des Auftrages weit überkompensiert, und daß damit dem deutschen Steuerzahler angesichts der hochsubventionierten Deutschen Bundesbahn ein Schaden von über 1 Million in DM entstanden ist, wobei die Kosten im Sozialbereich noch gar nicht berücksichtigt worden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 20. Januar 1988

Die „Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen (VOL)" verpflichtet ausdrücklich zur Gleichbehandlung in- und ausländischer Bewerber. Diese Regelung trägt zwingenden internationalen Vorschriften und Grundsätzen Rechnung.

54. Abgeordneter **Bindig** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, die Rechtswirksamkeit der Auftragsvergabe nochmals zu überprüfen und – falls der Auftrag rechtswirksam vergeben worden ist – den Schaden, der dem deutschen Steuerzahler durch die Art der Auftragsvergabe entstanden ist, dadurch zu reduzieren, daß die Deutsche Bundesbahn aktiv darauf Einfluß nimmt, daß wenigstens Teilarbeiten an dem neuen Schiff an die deutsche BODAN-Werft als Subunternehmer vergeben werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 20. Januar 1988

Mit der Bestätigung der Firma ÖSWAG am 2. November 1987 wurde die Auftragsvergabe rechtsverbindlich. Die Deutsche Bundesbahn hat sich aus eigener Initiative beim österreichischen Auftragnehmer dafür eingesetzt, daß die BODAN-Werft – angemessene Konditionen vorausgesetzt – die Chance erhält, mit Unteraufträgen am Bau des neuen Schiffes beteiligt zu werden.

55. Abgeordneter **Dr. Hoyer** (FDP)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, auch Inhaber von Juniorpässen der Deutschen Bundesbahn (DB) in die Vereinbarung aufzunehmen, nach der Inhaber von Senioren- und Familienpässen der DB seit dem 1. November 1987 auch auf dem Streckennetz der Deutschen Reichsbahn für die Fahrt zum und vom Zielort in der DDR eine Ermäßigung von 50 v. H. erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 20. Januar 1988

Im Zusammenhang mit den seit dem 1. November 1987 geltenden Fahrpreisermäßigungen im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sowie Berlin (West) für Inhaber von Senioren- oder Familienpässen der Deutschen Bundesbahn (DB) ist die DB erneut an die Deutsche Reichsbahn wegen der Einbeziehung des Taschengeld- und Juniorpasses in den durchgehenden Verkehr herangetreten. Die Reaktion der Deutschen Reichsbahn bleibt abzuwarten.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

56. Abgeordneter **Gerstein** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussichten, die deutschen Umweltstandards, insbesondere die Angleichung der ab 1993 nach der Verordnung über Großfeuerungsanlagen für Altanlagen geltenden Regelungen, EG-weit durchzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 11. Januar 1988

Vor allem auch auf Drängen der Bundesregierung hat die EG-Kommission dem Rat Ende 1983 einen Richtlinienentwurf zur Begrenzung der Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft vorgelegt. Die Bundesregierung setzt sich seitdem mit großem Nachdruck dafür ein, die Anforderungen der EG-Richtlinie an dem fortschrittlichen Standard der Großfeuerungsanlagen-Verordnung vom 22. Juni 1983 auszurichten. Sie hat bei diesem Mühen starke Widerstände zu überwinden. Die gilt z. B. für die Forderung, auch für Altanlagen Emissionsbegrenzungen festzulegen, die bisher leider von keinem anderen Mitgliedstaat unterstüzt worden ist. Daher sehen die derzeit in der Diskussion befindlichen Vorschläge Emissionsgrenzwerte (Schwefeldioxid, Stickstoffoxide und Staub) nur für Neuanlagen vor, teilweise gestuft nach der Größe der Anlage.

Für Altanlagen wird eine Regelung diskutiert, nach der die Gesamtemissionen aus bestehenden Großfeuerungsanlagen für jeden einzelnen Mitgliedstaat bis zu bestimmten Zeitpunkten stufenweise um bestimmte Raten vermindert werden sollen. Jeder Mitgliedstaat kann dabei die Mittel zur Erreichung dieses Ziels unter Berücksichtigung seiner besonderen Belange selbst bestimmen. Es ist derzeit nicht möglich, den Zeitpunkt zu fixieren, an dem eine am Standard der Großfeuerungsanlage ausgerichtete EG-Richtlinie die notwendige Zustimmung finden wird. Die Bundesregierung wird vor allem das nächste halbe Jahr der EG-Präsidentschaft für weitere Fortschritte in diesem Bereich zu nutzen versuchen.

57. Abgeordneter **Egert** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß sich am 8./9. September 1987 ein internationales Symposium in Lyon mit Fragen mineralischer Fasern in der Umwelt beschäftigt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 20. Januar 1988

Ja. An diesem Symposium haben Vertreter des Bundesgesundheitsamtes teilgenommen.

58. Abgeordneter **Egert** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die dabei gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse über das unterschiedliche Risikopotential von Weiß- und Blauasbest, und welche Konsequenzen denkt sie gegebenenfalls daraus zu ziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 20. Januar 1988

Nach dem in Lyon vorgetragenen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse hat Chrysotilasbest (Weißasbest) für den Menschen eine wesentlich geringere kanzerogene Potenz als Amphibolasbest (u. a. Blauasbest). Die Bundesregierung hat diesem unterschiedlichen Gefährdungspotential in der Gefahrstoffverordnung bereits Rechnung getragen.

59. Abgeordneter **Egert** (SPD)

Sind der Bundesregierung die Ergebnisse des zweiten Kolloquiums des Instituts für Wasser-, Boden- und Lufthygiene beim Bundesgesundheitsamt vom 20./21. Oktober 1987 zur Beurteilung der Krebsgefahr durch Asbest und andere faserige Feinstäube bekannt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 20. Januar 1988

Ja.

60. Abgeordneter **Egert** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die dabei gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse über das unterschiedliche Risikopotential von Weiß- und Blauasbest, und welche Konsequenzen denkt sie gegebenenfalls daraus zu ziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 20. Januar 1988

Das Kolloquium des Instituts für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes hatte den Zweck, die Diskussion über die Kanzerogenität und Wirkungsstärke künstlicher Mineralfasern fortzuführen. In diesem Zusammenhang ist die Frage der unterschiedlichen Kanzerogenität von Blau- und Weißasbest von grundsätzlichem Interesse. Auf dem Kolloquium haben sich keine Gesichtspunkte ergeben, die eine andere Beurteilung der verschiedenen Asbestfasern erforderlich machen, als die sich aus dem in Lyon vorgetragenen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ergibt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

61. Abgeordneter **Großmann** (SPD)

Wird die Bundesregierung die Wohnungsbewirtschaftung beenden, und wann wird sie hierzu Entscheidungen treffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Echternach vom 20. Januar 1988

Eine allgemeine öffentliche Wohnraumbewirtschaftung, wie sie u. a. im Wohnraumbewirtschaftungsgesetz vom 31. März 1953 geregelt war, gibt es in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr. Diese Vorschriften haben spätestens Ende 1969 ihre Wirksamkeit verloren.

Lediglich auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaus bestehen vor allem mit dem Zweiten Wohnungsbaugesetz und dem Wohnungsbindungsgesetz für öffentlich geförderte Wohnungen Bindungen als Gegenleistung für die Förderung. Eine Aufhebung dieser Regelungen ist von der Bundesregierung nicht beabsichtigt.

62. Abgeordneter **Müntefering** (SPD)

Verfolgt die Bundesregierung eine Trennung von Wohnungsbaupolitik und Wohnungssozialpolitik?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Echternach vom 20. Januar 1988

Nein.

63. Abgeordneter **Scherrer** (SPD)

Wird die Bundesregierung das Zweite Wohnungsbaugesetz mit dem Ziel novellieren, in Zukunft nur noch die Wohnungsversorgung einkommensschwacher Personengruppen und die Einkommensförderung als öffentliche Aufgaben zu belassen, und wie definiert sie diesbezüglich den Begriff „Einkommensschwäche"?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Echternach vom 20. Januar 1988

Die Bundesregierung sieht im gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Anlaß, die Vorschriften in § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes über den begünstigten Personenkreis im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau sowie über die Zweckbestimmung der im sogenannten zweiten Förderweg geförderten Wohnungen in § 88a Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zu ändern.

64. Abgeordneter **Reschke** (SPD)

Wird die Bundesregierung das Wohnungsbindungsgesetz aufheben, und wann wird sie hierzu Entscheidungen treffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Echternach vom 20. Januar 1988

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, den gesetzgebenden Körperschaften die Aufhebung des Wohnungsbindungsgesetzes vorzuschlagen.

Bonn, den 22. Januar 1988

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 5202 Hennef (Sieg) 1, Telefon (02242) 6044
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333